

KOPIE

Industrie- und Handelskammer Koblenz | Postfach 20 08 62 | 56008 Koblenz

Persönlich / Geschäftsleitung

GmbH

Beitragsbescheid vom 18.02.2022

Bei Überweisung/Schriftwechsel bitte stets angeben!

Belegnummer

Identnummer

Anträge und Formulare finden Sie
im Online-Service unter:
www.ihk-koblenz.de/beitrag



Ansprechpartner: Team Beitrag Telefon: 0261-106301 Fax: 0261-10655376 E-Mail: beitrag@koblenz.ihk.de

Rechtsgrundlagen, Rechtsbehelfsbelehrung und Erläuterungen umseitig

	Jahres- beitrag	mit früheren Bescheiden festgesetzt	mit diesem Bescheid festgesetzt	Saldo S/G
IHK-Beitrag 2021 - vorläufige Veranlagung				
Bemessungsgrundlage Gewerbeertrag	0,00			
Grundbeitrag	198,00			
Bemessungsgrundlage Gewerbeertrag	0,00			
Umlage: Bemessungsgrundlg. * Hebesatz 0,150 %	0,00			
Summe Beitragsjahr	198,00	0,00	198,00	198,00 S
davon ausgeglichen		0,00		
IHK-Beitrag 2022 - vorläufige Veranlagung				
Bemessungsgrundlage Gewerbeertrag	0,00			
Grundbeitrag	178,00			
Bemessungsgrundlage Gewerbeertrag	0,00			
Umlage: Bemessungsgrundlg. * Hebesatz 0,135 %	0,00			
Summe Beitragsjahr	178,00	0,00	178,00	178,00 S
davon ausgeglichen		0,00		
Summe der offenen Beträge		0,00	376,00	376,00 S

Gesamtsaldo **zu zahlen** **376,00**

Wenn zu den oben aufgeführten Beitragsjahren bereits Beitragsbescheide ergangen sind, werden diese durch den aktuellen Bescheid nicht aufgehoben. Alle Werte in Euro.

Anlage(n)

Blatt 1

Sehr geehrte Damen und Herrn,

gegen Ihren Beitragsbescheid vom 18. Februar 2022 (Identnummer: _____ – erstmals
zugestellt mit Schreiben vom 04. Juli 2022) erheben wir

W I D E R S P R U C H .

Zur Begründung

Zunächst wird auf die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 09. Dezember 2015 (BVerwG 10 C 6.15) und 22. Januar 2020 (8 C 9.19, 8 C 10.19 und 8 C 11.19) verwiesen, wonach eine pauschale Festlegung von Rücklagen ohne konkrete jährliche Risikoabschätzung unzulässig ist. Rücklagen, die in dieser Form gebildet werden, sind als anderweitige Mittel vor einer Beitragsveranlagung dem Haushalt zuzuführen.

Die Widerspruchsführerin sieht bei der Beklagten eine nach wie vor unzulässige

Rücklagendotierung.

Die Widerspruchsführerin beantragt daher im Sinne von § 29 VwVfG zunächst Akteneinsicht hinsichtlich der folgenden Unterlagen:

- alle Beschlussvorlagen und -protokolle im Zusammenhang mit den Beschlüssen über die Jahresabschlüsse 2016 und 2020;
- alle Beschlussvorlagen und -protokolle im Zusammenhang mit den Beschlüssen über die Haushaltspläne und die Wirtschaftssatzungen für die Jahre 2017, 2018, 2021 und 2022,
- alle Beschlussvorlagen und des Protokolle im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung
- die vollständigen Unterlagen der Risikoabschätzung als Grundlage der Rücklagenbildung,
- die Beiziehung des Anlagenspiegels (hier insbesondere die Entwicklung der Werte des unbeweglichen Sachanlagevermögens)

Entsprechend § 3 (1) IHKG darf die Beklagte nur insoweit Mitgliedsbeiträge von der Widerspruchsführerin erheben, als ihr nicht anderweitige Mittel zur Verfügung stehen. Nach herrschender Rechtsprechung ist im Hinblick auf die Frage, ob die Beklagte über solche Mittel verfügt, im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsplan der Jahresabschluss zu prüfen, der der Beschlussfassung über die Beitragsveranlagung vorausgeht. Im hier vorliegenden Fall sind dies der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2020 für die Beitragsjahre 2018 und 2022. Soweit bereits mit den Plänen für die Jahre 2017 bzw. 2021 weitere Veränderungen der Rücklagen vorgesehen waren, wäre auch dies ggf. zu berücksichtigen und deswegen sind auch diese Unterlagen aus Sicht der Widerspruchsführerin entsprechend beizuziehen.

Sobald die bezeichneten Unterlagen zur Verfügung gestellt sind, wird eine ausführliche Widerspruchsbegründung vorgelegt.

Soweit die IHK die beantragte Akteneinsicht verweigert, wird bereits jetzt eine zügige Entscheidung über den Widerspruch erwartet. Auf die Bestimmungen von § 75 VwGO wird verwiesen.

An dieser Stelle muss auch darauf hingewiesen werden, dass die IHK in gleichgelagerten Verfahren (VG Koblenz 5 K 9/21.KO und 5 K 899/21.KO) nach durchlaufenem Widerspruchsverfahren und erhobenen Klagen die dort angegriffenen Bescheide dann kurz nach Klageerhebung aufgehoben hat. Im Verfahren 5 K 899/21.KO betraf die Aufhebung das Wirtschaftsjahr 2021. Aus Sicht der Widerspruchsführerin stellt sich bereits unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgrundsatzes die Frage, ob vor diesem Hintergrund die Beitragsforderung für das Jahr 2018 gegenüber der Widerspruchsführerin zulässig sein kann.

Aus Sicht der Widerspruchsführerin bedarf es keines Antrages auf Wiedereinsetzung, weil die Widerspruchsfrist erst ab der Zustellung des Bescheides bemessen wird. Soweit dies aus Sicht der Behörde jedoch als notwendig erachtet wird, sei dieser Antrag hiermit vorsorglich gestellt. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass der Bescheid vom 18. Februar 2022 eben erst mit dem Schreiben vom 04. Juli 2022 erstmals zugestellt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

25. Juli 2022

GmbH

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr/e Ansprechpartner/in

Sonja Fritzen

E-Mail fritzen@koblenz.ihk.de

Telefon 0261 106-239

Fax 0261 106-55376

Koblenz, 19. Juli 2022

Beitragsbescheid vom 18. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Horacek,

Ihr Schreiben, mit dem Sie Bezug auf obigen Beitragsbescheid nehmen, ist am 14. Juli 2022 hier eingegangen.

Mit Beitragsbescheid vom 18. Februar 2022 erfolgten die vorläufigen Veranlagungen der Rechnungsjahre 2021 und 2022.

Unser Beitragsbescheid vom 18. Februar 2022 heben wir hiermit ersatzlos auf.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


Herbert Klütsch
Referent Rechnungs-/Finanzwesen

i.A.


Sonja Fritzen